



Gemeindeverwaltung Altenstadt
 Ordnungsbehörde
 Frankfurter Straße 11

63674 Altenstadt

Antrag auf Erlaubnis einer Tombola/Ausspielung

Antragsteller/ -in : (muss eine gemeinnützige Institution sein oder ein Veranstalter, der die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetz erfüllt (Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt))	Vorname/Name: _____ Adresse: _____ Telefonnummer: _____ Die Tombola oder Ausspielung darf NICHT von Organisationen angezeigt und betrieben werden, die wirtschaftliche Zwecke (z.B. Geschäfte/Einzelhandel...) verfolgen. Dies gilt auch dann, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.
Name und Anschrift der für die Durchführung verantwortlichen Person:	Vorname/Name/Geburtsdatum/Adresse/Tel.nr.: _____ _____ _____
Art der Veranstaltung	
Zweck/ Anlass der Veranstaltung:	
Datum der Veranstaltung	
Ort und Dauer der Losverkaufs:	Ort: _____ Dauer: von _____ bis _____
Veranstaltungszeitraum: (Spielzeit/Uhrzeiten)	
Veranstaltungsort der Ausspielung	

Anzahl der Lose: _____ Stück

Davon Treffer: _____ Stück

Davon Nieten: _____ Stück

Der Preis eines Einzelloses beträgt: _____ Euro

Anzahl der Gewinne: _____

Art der Gewinne: _____

Wert/Höhe der Gewinne:

(Der Wert des kleinsten Gewinns soll mindestens das Einfache des Lospreises betragen.)

Gesamtgewinn= _____ Euro,

Einzelgewinn= _____ Euro.

Zu erwartenden Einnahmen aus dem Losverkauf: _____ Euro

Zu erwartenden Aufwendungen für die Preise: _____ Euro

Zu erwartenden Verwaltungskosten: _____ Euro

Als **Gewinne** sind mindestens **25 % des Spielkapitals** auszuschütten.

(Spielkapital = Lospreis X Gesamtzahl der Tombola zum Verkauf angebotenen Lose)

Das Spielkapital darf höchstens **6.000,00 Euro** betragen.

(Bei einem höheren Spielkapital ist der Antrag bei der Kreisordnungsbehörde zu stellen)

Gewinnplan (für die Tombola ist ein Gewinnplan aufzustellen, der die Art, die Zahl und die Höhe bzw. den Wert der Gewinne, welche an die Mitspieler verteilt werden, festlegen muss. Es dürfen nur die im Gewinnplan verzeichneten Gewinne ausgespielt werden. Die Ausgabe von Trost- und Werbegewinnen ist unzulässig.)

Mindestens **25% des Spielkapitals** sollen als **Reinertrag** verbleiben.

Der **Reinertrag** der Tombola ist ausschließlich und unmittelbar zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke zu verwenden!

Der Reinertrag wird verwendet für:

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

letzter Körperschaftssteuerbescheid oder Bescheid über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Veranstalters (entfällt bei kirchlichen Gemeinden oder Schulen)

beigelegt wird nachgereicht

Die Tombola, sowie der Losverkauf, darf nicht über das Gebiet der Gemeinde Altstadt ausgedehnt werden.

Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit in der Öffentlichkeit darf Kindern und Jugendlichen nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, dass der Gewinn in Waren von geringem Wert besteht. (§ 6 Abs. 2 Jugendschutzgesetz).

Die Veranstaltung ist mindestens **zwei Wochen vor Beginn** bei der Ordnungsbehörde der Gemeinde Altstadt und dem zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen.

Die Veranstaltung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen ohne behördliche Erlaubnis ist gemäß § 287 Strafgesetzbuch strafbar. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer solchen Erlaubnis regelt das Gesetz zur Neureglung des Glückspielwesens in Hessen vom 28.06.2012 und der Staatsvertrag zum Glücksspielwesen in Deutschland vom 15.12.2011.

Hiermit versichere ich, dass die vorstehenden Angaben richtig sind und versichere, die in diesem Antrag beschriebenen Voraussetzungen für eine Tombola-Erlaubnis zu erfüllen.

Altstadt, den _____,

Unterschrift des Verantwortlichen